

Gebührensatzung

Aufgrund des § 8 Abs. 4 und des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S 621/SGV NW 202) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.721/SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 6 Abs. 1 Buchstabe g der Satzung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein vom 23.06.2020 – in Kraft getreten am 01.01.2021 – in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein in der Sitzung am **09.07.2026** beschlossen, die Gebührensatzung zu ändern und ihr folgende Fassung zu geben:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Aus- und Weiterbildungslehrgängen sowie die Teilnahme an den Prüfungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Gebührenpflichtig sind die anmeldenden Behörden oder die Teilnehmenden, die sich zu einem Lehrgang als Selbstzahlende angemeldet haben.

§ 2

Teilnahmegebühren

(1) Als Teilnahmegebühren werden festgesetzt

a) für die dienstbegleitende Unterweisung für Verwaltungsfachangestellte	4.800,00 €
b) für die dienstbegleitende Unterweisung für Verwaltungsfachangestellte (für Nichtmitglieder)	5.000,00 €
c) für den Laufbahnlehrgang 1	5.600,00 €
d) für den Laufbahnlehrgang 1 (für Nichtmitglieder)	6.100,00 €
e) für den Verwaltungslehrgang I	
Basislehrgang	1.150,00 €
Aufbaulehrgang	2.600,00 €
Komplettlehrgang	3.750,00 €
f) für den Verwaltungslehrgang I (für Nichtmitglieder)	
Basislehrgang	1.500,00 €
Aufbaulehrgang	3.100,00 €
Komplettlehrgang	4.600,00 €
g) für den Verwaltungslehrgang II (modular) inkl. Prüfungsgebühren	6.750,00 €
h) für den Verwaltungslehrgang II (modular) inkl. Prüfungsgebühren (für Nichtmitglieder)	7.800,00 €
i) Grundausbildungslehrgang Brandmeister*innen	14.750,00 €
j) Grundausbildungslehrgang Brandmeister*innen (für Nichtmitglieder)	15.750,00 €

(2) Bei Teilnahme an einer vorgezogenen Abschlussprüfung für Verwaltungsfachangestellte ist die Teilnahmegebühr in voller Höhe zu entrichten.

§ 3 Prüfungsgebühren

(1) Als Prüfungsgebühren werden pro zu prüfender Person festgesetzt

- | | | |
|----|---|------------------------------|
| a) | für die dienstbegleitende Unterweisung für Verwaltungsfachangestellte | |
| | Zwischenprüfung | 200,00 € 350,00 € |
| | (vorgezogene) Abschlussprüfung | 450,00 € 600,00 € |
| b) | für den Laufbahnlehrgang 1 | 450,00 € 600,00 € |
| c) | für den Verwaltungslehrgang I | |
| | Leistungsnachweise im Basislehrgang | 100,00 € 250,00 € |
| | Abschlussprüfung | 450,00 € 600,00 € |
| | Wiederholung eines Leistungsnachweises/ Prüfungsklausur | 100,00 € 250,00 € |
| | Wiederholung der praktischen Prüfung | 150,00 € 300,00 € |
| d) | für den Verwaltungslehrgang II (modular) | |
| | Wiederholung eines schriftlichen Leistungsnachweises | 100,00 € 250,00 € |
| | Wiederholung der Hausarbeit | 150,00 € 300,00 € |
| | Wiederholung der praktischen Prüfung | 150,00 € 300,00 € |

§ 4 Veröffentlichung

Die Höhe der Gebühr wird – für jeden Lehrgang getrennt – nachrichtlich auf der Internetseite des Studieninstituts Niederrhein veröffentlicht.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Teilnahme an den Ausbildungs- und Weiterbildungslehrgängen werden anteilig nach Haushaltsjahren im Voraus fällig.
- (2) Die Prüfungsgebühren werden erst nach Abschluss der Prüfung mit dem angegebenen Zahlungsziel der Rechnung fällig, sofern sie nicht in der Teilnahmegebühr enthalten sind.
- (3) Die Mahngebühr beträgt 9,00 €.

§ 6 Vorzeitiges Ausscheiden und Rücktritt

- (1) Abmeldungen eines Teilnehmenden können bis längstens zum Beginn des Lehrgangs kostenlos vorgenommen werden.
- (2) Bei Abmeldungen von einem bereits laufenden Lehrgang ist die anfallende Lehrgangsgebühr bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar **2027** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.11.2025 außer Kraft.